

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 19. März 2010 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit „§ 14-Ablieferungen – Anna Kutscher“ erwähnten Objekte, nämlich

H.I. 29.637 / Go 1843 / 1-2:
Zwei Leuchter,
Silber, gegossen, getrieben, graviert; punziert;
Höhe: 28,8 cm; Durchmesser: 13 cm
Paul Mayerhofer, Wien, 1810 bis 1812

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Anna Kutscher (1884-1942) zu übereignen.

Begründung

Gegenstand dieser Empfehlung sind zwei Silberleuchter, welche sich heute in den Sammlungen des MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst befinden. Hiezu liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der folgende Sachverhalt:

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGBl. Teil 1 Nr. 206/1938, S. 1709 – 1712) vom 3. Dezember 1938 war es Juden verboten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als an öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Durch die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (dRGBl. Teil 1 Nr. 32/1939, S. 282), wurden Juden verpflichtet, in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen bei den öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern. Eine dieser öffentlichen Verkaufsstellen war das Dorotheum.

Anna Kutscher wurde als Jüdin vom NS-Regime verfolgt. In ihrer Vermögensanmeldung vom 15. Juli 1938 gab sie Silbergegenstände im Wert von RM 1.530,- an. In einer

Vermögensänderungsanzeige vom 5. August 1938 erklärte sie: „Das Silber wurde mit Ausnahme des zulässigen Besteckes im Wert von RM 20,-- zum Teil bereits vorher verkauft, zum restlichen Teil abgeliefert.“

1942 erwarb das MAK (damals: „Staatliches Kunstgewerbemuseum“) die beiden hier gegenständlichen Silberleuchter vom Dorotheum. Auf der Rechnung des Dorotheums ist zu den Silberleuchtern die Zahl „27544/1“ angeführt. Wie im Dossier schlüssig ausgeführt wird, kann durch diese Zahl und die nun in digitalisierter Form vorliegende sogenannte „§ 14-Kartei“ auf die Ablieferung der beiden Silberleuchter durch Anna Kutscher geschlossen werden, weil die auf der Rechnung angegebene Zahl auf das zu einer Ablieferung von Silbergegenständen durch Anna Kutscher angelegte Karteiblatt verweist.

Am 16. Jänner 1942 musste Anna Kutscher in eine Sammelwohnung in Wien II übersiedeln und wurde am 2. Juni 1942 nach Minsk / Maly Trostinec deportiert. Ihr Todesdatum ist nicht bekannt, sie wurde 1949 für tot erklärt.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ermöglicht die Übereignung von Objekten, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946 waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die Ablieferung der gegenständlichen Leuchter an das Dorotheum ist unzweifelhaft als nichtiges Rechtsgeschäft (Zwangsverkauf) im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten. Infolge der unterbliebenen Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an den gegenständlichen Leuchtern erworben.

Da somit der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Anna Kutscher.

Wien, 19. März 2010

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK